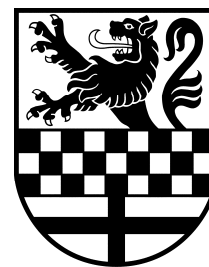


# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**  
Regionale 2013

Nr. 9	Ausgegeben in Lüdenscheid am 06.03.2013	Jahrgang 2013
-------	---	---------------

## Inhaltsverzeichnis

25.02.2013	Stadtwerke Menden	Jahresabschluss 2011 mit Ergebnisverwendungs-Beschluss der Stadtwerke Menden GmbH.....211
26.02.2013	Märkischer Kreis	Bekanntmachung des Märkischen Kreises gemäß § 24 a Feuerschutzhilfeeistungsgesetz (FSHG).....213
25.02.2013	Jagdgenossenschaft Mellen Balve	Tagesordnung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Mellen am 20.03.2013.....213
26.02.2013	Stadt Halver	Öffentlich rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Halver und Meinerzhagen und der Gemeinde Schalksmühle über die Wahrnehmung der Aufgaben einer Musikschule.....214
05.03.2013	Stadt Plettenberg	Fortschreibung Einzelhandelskonzept Stadt Plettenberg; hier: Einladung zur Bürgerversammlung und Vorstellung des Entwurfs.....214
04.03.2013	Märkischer Kreis	Tagesordnung zur Sitzung des Kreistages des Märkischen Kreises am 14.03.2013.....214
25.02.2013	Stadt Iserlohn	Entgeltordnung der Stadtbücherei Iserlohn mit Bekanntmachungsanordnung vom 25.03.2013.....216
27.02.2013	Stadt Iserlohn	Bebauungsplan Nr. 367 "Bismarckstraße" hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB.....217
27.02.2013	Stadt Lüdenscheid	Haushaltssatzung der Stadt Lüdenscheid für das Haushaltsjahr 2013.....220
27.02.2013	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 22. September 2013: Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum achtzehnten Deutschen Bundestag.....223
04.03.2013	Stadt Neuenrade	Einladung und Tagesordnung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade am 08.04.2013.....227
27.02.2013	Stadt Hemer	Bebauungsplan Nr. 92 „WohnQuartier an den Stadtterrassen“: I Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeits-

		beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.....	228
06.03.2013	Stadt Hemer	Einladung und Tagesordnung zur Jagdgenossenschafts- versammlung Becke am 20.02.1013.....	229
01.03.2013	Stadt Menden	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 162 „Bereich zwischen Fröndenberger Straße, Alter Böesperder Weg und den Bahnanlagen“ der Stadt Menden (Sauerland) - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB.....	230
01.03.2013	Stadt Neuenrade	Einladung und Tagesordnung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft für den Gemeinschaftsjagdbezirk Küntrop in Neuenrade am 12.04.2013.....	232

**Bekanntmachung  
der Stadtwerke Menden GmbH**

Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Menden GmbH werden hiermit bekannt gemacht:

**Jahresabschluss 2011  
mit Ergebnisverwendungsbeschluss**

Der Gesellschafterbeschluss vom 28.11.2012 lautet:

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) weist den gemäß § 113 GO NRW bestellten Vertreter der Stadt Menden in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Menden GmbH bei 6 Enthaltungen der FDP-Fraktion an, wie folgt zu beschließen:

- a) den Jahresabschluss 2011 der Stadtwerke Menden GmbH in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG, Bielefeld geprüften Form festzustellen:

1. Bilanzsumme:	58.050.726,16 €
2. Jahresüberschuss:	3.244.670,44 €

- b) den Jahresüberschuss 2011 in Höhe von

3.244.670,44 €

an die Gesellschafterin Stadt Menden/Sauerland auszuschütten.  
(davon sind vorab 600.000 € ausgeschüttet worden)

**C) Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Menden GmbH, Menden, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer(IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäfts-

tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bielefeld, den 27. September 2012

**DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN oHG**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla  
Wirtschaftsprüfer

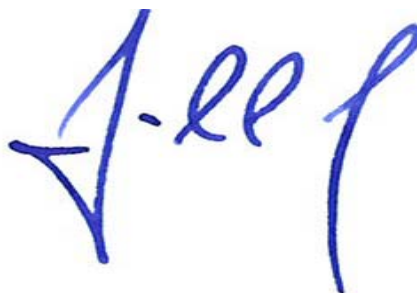
Kampen  
Wirtschaftsprüfer

#### D) **Auslegung**

Der Jahresabschluss 2011 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 18.03.2013 bis 29.03.2013 während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Menden GmbH, Am Papenbusch 8 - 10, 58708 Menden, Zimmer 207, 2. OG., zur Einsichtnahme aus.

Menden, 25.02.2013

**Stadtwerke Menden GmbH**



Dipl.- Ing. Helmut Heidenbluth  
(Geschäftsführer)

### Bekanntmachung des Märkischen Kreises

Gemäß § 24 a Feuerschutzhilfleistungsgesetz (FSHG) i. V. m. § 10 der Störfallverordnung hat der MK als zuständige Gefahrenabwehrbehörde für Störfallbetriebe mit erweiterten Pflichten **externe Notfallpläne** zu erstellen. Nach höchstens 3 Jahren sind diese Pläne zu überprüfen und zu aktualisieren sowie für die Dauer eines Monats zur Anhörung der Öffentlichkeit erneut öffentlich auszulegen.

Für folgenden Betrieb wird der entsprechend überarbeitete externe Notfallplan ausgelegt:

➤ **Fa.Grohe AG, Industriepark Edelburg, Hemer**

**Ort** der Auslegung:

**Kreishaus Lüdenscheid**, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid

**Zimmer 305** während der öffentlichen Sprechzeiten

**Dauer:** 01.03. – 31.03.2013

Während der Auslegungsfrist können auch Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Lüdenscheid, 26.02.2013

Märkischer Kreis  
Der Landrat:  
i.A.  
gez.: Jens

**Jagdgenossenschaft  
Mellen**, Balver Str. 17a  
58802 Balve

Balve , 25.02.2013

### Bekanntmachung

Am Mittwoch , den 20.03.2013, 20.00 Uhr, findet in der Gaststätte Rumland in Mellen die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Mellen statt.

Hierzu lädt der Jagdvorstand recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Verlesung & Annahme der Niederschrift über die Versammlung vom 21.03.2012
2. Wahl von 2 Kassenprüfern für das Geschäftsjahr 2012 / 2013
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer / Entlastung des Vorstandes
5. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2013 / 2014
6. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer von Grundstücken, welche zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Mellen gehören. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 3 Jagdgenossen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform & ist vor Beginn der Versammlung unaufgefordert dem Vorstand vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Gez. Drees  
-Vorsitzender-

f.d.R.:  
- Gödde -  
(Schriftführer)



### **Bekanntmachung der Stadt Halver**

#### **Öffentlich rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Halver und Meinerzhagen und der Gemeinde Schalksmühle über die Wahrnehmung der Aufgaben einer Musikschule**

Die Stadt Halver weist darauf hin, dass die o.g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung und deren Genehmigung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises Nr. 5 vom 06.02.2013 öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Auf die Veröffentlichung weise ich gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der z. Zt. gültigen Fassung hin.

Halver, 26.02.2013

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Markus Tempelmann

fentlichkeit in Anwendung der Vorschriften der §§ 3ff. BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) zu beteiligen. Da GMA empfiehlt, die Abgrenzung der 2005 festgelegten zentralen Versorgungsbereiche zu ändern, wird die Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung **am Montag, 11.03.13, 19:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus Plettenberg, Grüne Str. 12**, beteiligt. Dazu stehen die bis jetzt vorliegenden Unterlagen im Internet ([www.stadtplanung-plettenberg.de](http://www.stadtplanung-plettenberg.de)) sowie über das Ratsinformationsmanagement auf der Homepage der Stadt (<https://plettenberg.ratsinfomanagement.net/index.do;jsessionid=96276DD9402187C888C027CB84589B04>) bereit. Vertreterinnen von GMA werden die Untersuchung anhand einer Präsentation vorstellen.

Nach Fertigstellung des Gutachtens wird dieses für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Der Zeitpunkt wird gesondert bekannt gemacht.

Die Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts enthält noch keine Aussagen zur städtebaulichen und handelsstrukturellen Verträglichkeit des projektierten MyCenters und auch noch keine konkreten Vorgaben zu den Verkaufsflächen und den Sortimenten. Erst die Auswirkungsanalyse wird diese liefern können. Es ist vorgesehen, die Ergebnisse der Analyse in einer weiteren Bürgerversammlung, die später stattfinden wird, vorzustellen.

Plettenberg, den 05.03.2013

Der Bürgermeister  
Müller



### **Bekanntmachung der Stadt Plettenberg**

#### **Fortschreibung Einzelhandelskonzept Stadt Plettenberg;**

hier: Einladung zur Bürgerversammlung und Vorstellung des Entwurfs

Dem Ratsbeschluss vom 15.05.12 folgend, wurde die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung (GMA) Mitte August 2012 beauftragt, eine Untersuchung zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts aus dem Jahr 2005 zu erstellen

Nach dem Einzelhandelserlass vom 22.09.2008 wird den Gemeinden empfohlen, eine Beteiligung insbesondere der Industrie- und Handelskammer, des Einzelhandelsverbandes, der Handwerkskammer und der Nachbargemeinden durchzuführen. Die Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche ist mit erheblichen Rechtsfolgen verbunden. Der Einzelhandelserlass empfiehlt daher, bereits bei der Aufstellung des Einzelhandelskonzepts auch die Öff-



### **Öffentliche Bekanntmachung**

einer **Sitzung des Kreistages am Donnerstag den 14.03.2013 um 16:00 Uhr** im Zimmer 136/137, Kreishaus Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45

T a g e s o r d n u n g:

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Anfragen von Einwohnern
3. Haushalt 2013 - Überprüfung des Allgemeinzustandes aller kreiseigenen Gebäude;  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 08.02.2013

4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis
5. 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 15.12.2008
6. "Pflegerberatung / Pflegeneuaustrichtungsgesetz";  
Pflegerberatung im MK - Erfahrungsbericht und weitere Planung,  
Pflegerneuaustrichtungsgesetz - Veränderungen und Auswirkungen
7. a) Haushalt 2013;  
hier: Abschlussberatung  
b) Stellenplan für die Beamten und Tariflich Beschäftigten für das Haushaltsjahr 2013
8. Haushalt 2012;  
hier: Ermächtigungsübertragung
9. Kenntnisnahme über die vom Kreiskämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
10. Gesamtabschluss 2011;  
hier: Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2011 gemäß § 116 GO NRW
11. Beschluss über die Feststellung des Gesamtabschlusses des Märkischen Kreises zum 31.12.2010 und Erteilung der Entlastung
12. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des Märkischen Kreises zum 31.12.2011 und Erteilung der Entlastung
13. Kommunalwahlen 2014;  
hier: Bildung des Wahlausschusses
14. Verkleinerung des Märkischen Kreistages um 2 Mitglieder;  
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 25.02.2013
15. Umbesetzung von Ausschüssen;  
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 14.02.2013
16. Mitgliedschaften des Märkischen Kreises;  
hier: Entsendung von Vertretern des Märkischen Kreises in Zweckverbänden/  
Benennung von Vertretern des Kreises für Organe von Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen
17. Neuwahl der Vertrauenspersonen für die Ausschüsse zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen, sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
18. Änderung des Schulnamens

19. Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW;  
hier: Verabschiedung der "Satzung über die Höchsttarife und den Ausgleich der durch Fahrgeldeinnahmen nicht gedeckten Kosten im Ausbildungsverkehr des Märkischen Kreises"
20. Untersuchung zum Schülerverkehr im Märkischen Kreis;  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.01.2013
21. Anfragen und Mitteilungen
- 22.. Anfragen von Einwohnern

#### Nichtöffentlicher Teil:

1. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Vertragsangelegenheiten
3. Personalangelegenheiten
4. Anfragen und Mitteilungen
5. Presseveröffentlichungen
- Lüdenscheid, 04.03.2013
- gez. Thomas Gemke  
Landrat

**Entgeltordnung der Stadtbücherei Iserlohn**  
mit Bekanntmachungsanordnung  
vom 25. Februar 2013

I

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 19. Februar 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§1

Für die Ausleihe von Medien aus der Stadtbücherei werden folgende Entgelte erhoben. Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich dabei um Jahresentgelte.

A.	Personen ab 18 Jahren (Hauptkarte)	10,00 €
B.	Inhaber des Familienpasses der Stadt Iserlohn ab 18 Jahren (Hauptkarte)	5,00 €
C.	Zusatzkarte für weitere im selben Haushalt lebende volljährige Familienmitglieder ersten Grades außer Schülern, Studenten, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden bis 25 Jahren einschließlich (mit gleicher Laufzeit wie die jeweilige Hauptkarte)	5,00 €
D.	3-Monats-Karte für Personen ab 18 Jahren	5,00 €
E.	Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Iserlohn	5,00 €

Von der Zahlung des Jahresentgeltes sind Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren einschließlich, Schüler, Studenten, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende bis 25 Jahren einschließlich sowie Bezieher von Sozialleistungen gegen entsprechenden Nachweis (Schüler-, Studenten-, Freiwilligenausweis, Sozialpass der Stadt Iserlohn, ALG II) befreit. In wirtschaftlichen oder sozialen Notlagen kann auf schriftlichen Antrag eine Entgeltermäßigung oder Befreiung gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Stadtbücherei im Einzelfall (Härtefallregelung).

§2

Für folgende Leistungen der Stadtbücherei werden Entgelte und/ oder Auslagenersatz gefordert:

F.	für das Neuausstellen eines Büchereiausweises bei Verlust oder Verschleiß	6,00 €
G.	für das Vormerken eines Mediums aus dem Besitz der Stadtbücherei	1,00 €
H.	für das Ersetzen eines beschädigten oder entfernten Strichcode-Etiketts	3,00 €
I.	für das Beschaffen eines Mediums aus dem Leihverkehr der Bibliotheken	3,00 €
J.	als Bearbeitungsentgelt für das Ersetzen eines Mediums zusätzlich zu seinem Wert	5,00 €
K.	als Bearbeitungsentgelt für die Meldung von offenen Forderungen an den Bereich Recht zum Forderungseinzug pro Medieneinheit	5,00 €



### §3

Bei Überschreitung der Ausleihfrist eines Mediums sind folgende Versäumnisentgelte zu entrichten:

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| 1) | für Bestseller, Filme, Musik-CDs, CD- und DVD-ROMs und Konsolenspiele vom 1. bis 24. Öffnungstag der Bücherei je Öffnungstag und Medium | 0,50 € |
| 2) | für alle anderen in der Bücherei entlehbaren Medien   |        |
|    | ab dem 1. Öffnungstag der Bücherei je Medium  | 0,50 € |
|    | ab dem 6. Öffnungstag der Bücherei je Medium  | 1,50 € |
|    | ab dem 11. Öffnungstag der Bücherei je Medium   | 2,50 € |
|    | ab dem 16. Öffnungstag der Bücherei je Medium   | 3,50 € |
|    | ab dem 21. Öffnungstag der Bücherei je Medium   | 4,50 € |

### § 4

Diese Entgeltordnung tritt am 01.03.2013 in Kraft.

## II

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 25. Februar 2013

Dr. Ahrens  
Bürgermeister



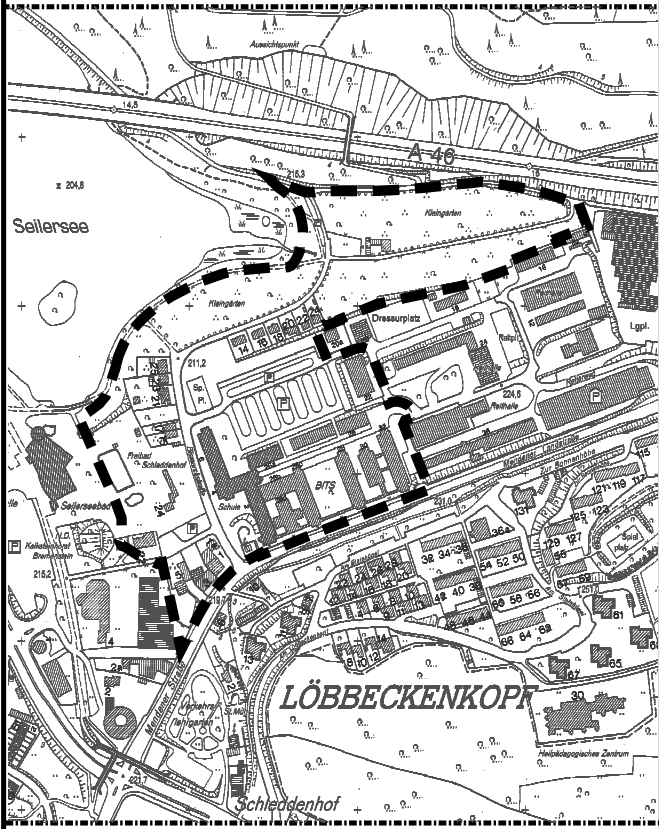
### Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan Nr. 367 "Bismarckstraße"

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 367 "Bismarckstraße" gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Lage des Plangebiets ist aus der beigefügten Umrisszeichnung zu ersehen.

**Bebauungsplan Nr. 367  
Bismarckstraße**



**Abgrenzung des Plangebietes - - - - -**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplanentwurf keiner Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen wird. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Mit einer Grundfläche von ca. 27.000 m<sup>2</sup> liegt die Planung innerhalb der in § 13 a BauGB angegebenen Spanne von 20.000 m<sup>2</sup> bis 70.000 m<sup>2</sup>, bei der im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen ist, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die im Vorfeld erstellte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass aufgrund der Sachverhaltsdarstellung der Vorhabens- und Standortmerkmale auf die Nutzungen, Qualitäten und Schutzgüter am Standort und im Einwirkungsbereich nach dem derzeitigen Kenntnisstand voraussichtlich keine relevanten Auswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist Folgendes beabsichtigt:

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bestehenden Nutzungen planungsrechtlich zu sichern und in Teilbereiche zu gliedern. Darüber hinaus soll die planungsrechtliche Grundlage für den Ausbau der Bismarckstraße, die das Gebiet intern erschließt, geschaffen werden.

Der Planentwurf und dessen Begründung liegen in der Zeit vom 18.03.2013 bis 05.04.2013 einschließlich bei der Stadt im Rathaus II - Bereich Stadtplanung -, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) , öffentlich aus. Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planentwürfe auch über das Internet möglich:

**<http://www.iserlohn.de> >Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungsplaene**

Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per e-mail unter der Adresse "bauleitplanung@iserlohn.de" vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 01.01.2007 ist ein späteres Normenkontrollverfahren unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Iserlohn, 27.02.2013

**STADT ISERLOHN**

(Dr. Ahrens)  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung  
der Stadt Lüdenscheid  
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Lüdenscheid mit Beschluss vom 04.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	190.200.385 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	205.359.715 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	174.857.653 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	177.197.411 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	23.653.947 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	29.733.057 EUR

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.976.591 EUR

festgesetzt. Hiervon entfallen auf

unrentierliche Maßnahmen	3.289.491 EUR
und auf rentierliche Maßnahmen	687.100 EUR

Im Bereich der unrentierlichen Maßnahmen entfällt auf Maßnahmen im Rahmen der Regionale 2013 (Produkt 010 020 070) eine Kreditaufnahme in Höhe von 615.900 EUR.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

10.833.000 EUR

festgesetzt.

Von diesem Gesamtbetrag entfällt auf Verpflichtungsermächtigungen im Bereich der Regionale 2013 (Produkt 010 020 070) ein Betrag in Höhe von 10.133.000 €

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird – vorbehaltlich der endgültigen Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und der Jahresabschlüsse zum 31.12.2009, zum 31.12.2010, zum 31.12.2011 und zum 31.12.2012 – auf

0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird – vorbehaltlich der endgültigen Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2009, zum 31.12.2010, 31.12.2011 und zum 31.12.2012 – auf

festgesetzt. 15.159.330 EUR

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

festgesetzt. 150.000.000 EUR

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2013 durch eine besondere Hebesatzsetzung wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Grundsteuer  |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 460 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf   | 450 v.H. |

Aufgrund der Festsetzung der Steuersätze in einer besonderen Hebesatzsetzung (Satzung vom 27.06.2012) hat die Angabe der vorstehenden Steuersätze nur deklaratorische Bedeutung.

#### § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

#### § 8

Die im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

Die im Stellenplan als "künftig wegfallend" (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben.

#### § 9

##### Bewirtschaftungsregeln

Zur flexiblen Haushaltsführung werden folgende Regelungen getroffen:

Alle Aufwendungen eines Produkts werden zu einem Budget zusammengefasst. Darüber hinaus werden die Aufwendungen sowie die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen der Produktgruppe 030 010 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ zu einem Budget zusammengefasst. Die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen ist verbindlich.

Von den vorstehenden Budgetierungen ausgenommen sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen. Weiterhin ausgenommen sind die zahlungswirksamen Personalaufwendungen sowie die Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen, Altersteilzeit und Urlaub und Gleitzeit.

Die Aufwendungen aus Abschreibungen, die zahlungswirksamen Personalaufwendungen sowie die Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen, Urlaub und Gleitzeit sind jeweils produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Diese bilden jeweils einen Deckungskreis.

Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung sind für jede Verrechnungsart jeweils produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind dann gegenseitig deckungsfähig, wenn sie zu demselben Auftrag gehören.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen für den Erwerb von Vermögensgegenständen bis 410 € und über 410 € werden je eigener Kindertageseinrichtung für Kinder in der Regel einem investiven Auftrag zugeordnet. Diese Ermächtigungen sind innerhalb des bewirtschaftenden Fachdienstes gegenseitig deckungsfähig.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können mit Ausnahme der Produktgruppe 030 010 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Innerhalb eines Fachdienstes sind Auszahlungsermächtigungen für die Umsatzsteuer produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf nur dann erfolgen, wenn und soweit beim deckungspflichtigen Ansatz eine voraussichtliche Unterschreitung eintritt.

In Einzelfällen mit entsprechendem Deckungsvermerk dürfen Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen für bestimmte Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Zudem können durch Deckungsvermerk auch weitergehende Deckungsmöglichkeiten zugelassen werden oder Einschränkungen der Deckungsmöglichkeiten vorgenommen werden. Diese Deckungsvermerke werden im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Zweifelsfall die Durchführung der vorgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

## § 10

### Wertgrenze für Einzelmaßnahmen

Als Einzelmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NW werden im Teilfinanzplan Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 25.000 € ausgewiesen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 05.02.2013 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Verfügung vom 19.02.2013 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2013 und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 06.03.2013 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2013 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, Rathausplatz 2b (Telekomgebäude), Zimmer 262, während der Dienststunden öffentlich aus und sind unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) im Internet verfügbar.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 27.02.2013  
Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas

**Öffentliche Bekanntmachung  
BUNDESTAGSWAHL AM 22. SEPTEMBER 2013**

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
ÜBER DIE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG  
VON KREISWAHLVORSCHLÄGEN  
FÜR DIE WAHL ZUM ACHTZEHNTEN DEUT-  
SCHEN BUNDESTAG**

**I. Kreiswahlleiter, Abgrenzung des Wahlkreises**

**Die Bezirksregierung Arnsberg hat gem. § 3 Bundeswahlordnung (BWO) mit Verfügung vom 12.12.2012 den unterzeichnenden Landrat des Märkischen Kreises, Thomas Gemke, zum Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 150 Märkischer Kreis II ernannt.**

Entsprechend der Anlage zum Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594 zuletzt geändert am 12. Juli 2012) umfasst der Wahlkreis 150 Märkischer Kreis II die Gemeinden Altena, Balve, Hemer, Iserlohn, Menden (Sauerland), Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl.

**II. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 32 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376 zuletzt geändert am 3. Dezember 2008) fordere ich hiermit auf,

**Kreiswahlvorschläge zur Wahl des Achtehnten Deutschen Bundestages  
für den Wahlkreis 150 Märkischer Kreis II  
bis spätestens  
Montag, 15. Juli 2013, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),**

beim Landrat des Märkischen Kreises  
als Kreiswahlleiter des Wahlkreises 150 Märkischer  
Kreis II  
im Dienstgebäude des Kreises in 58509 Lüden-  
scheid, Heedfelder Str. 45,  
Zimmer 235 einzureichen.

Später eingehende Kreiswahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

**III. Wahlvorschlagsberechtigte**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, 17. Juni 2013, dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht die Verpflichtung zur Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Parteiengesetz ersetzt, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

**IV. Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterschriften und Nachweise sowie die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen:**

Auszug aus dem Bundeswahlgesetz:

§ 20 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- (1) Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
- (3) Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkrei-

ses persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

- (4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

#### § 21 Aufstellung von Parteibewerbern

- (1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.
- (2) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.
- (3) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.
- (4) Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.
- (5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfah-

ren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

- (6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

#### § 27 - Landeslisten

- (1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, bei den in § 18 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2.000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlags einer der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen. Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.
- (2) Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.
- (3) Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.
- (4) Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (5) § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie die §§ 22 bis 25 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Versicherung an Eides statt nach § 21 Abs. 6 Satz 2 sich auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

#### Auszug aus der Bundeswahlordnung:

##### § 34 - Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- (1) Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 eingereicht werden. Er muss enthalten



1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- (2) Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
- (3) Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13) selbst zu leisten. Absatz 4 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
  1. Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer

Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
  3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
  4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
  5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- (5) Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen
1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
  2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
  3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

- a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden;
  - b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes entsprechend,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nr. 2 und 3), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
- (6) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Absatz 4 Nr. 3) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Absatz 5 Nr. 2) sind kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
- (7) Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

Sämtliche amtliche Vordrucke können bei dem Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 150 Märkischer Kreis II im Dienstgebäude des Märkischen Kreises in 58509 Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45, Zimmer 235, Telefon 02351 966-6136, -während der Dienststunden montags bis freitags kostenfrei von Parteien, Wählergruppen oder Wahlberechtigten angefordert bzw. in Empfang genommen werden.

## V. Mängelbeseitigung und Zulassung

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, benachrichtigt der Kreiswahlleiter die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Kreiswahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (15.07.2013, 18.00 Uhr) beseitigt werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (15.07.2013, 18.00 Uhr) bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nach Ablauf der Einreichungsfrist (15.07.2013, 18.00 Uhr) nicht vor, wenn

- a. die Form oder Frist gemäß § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b. die erforderlichen gültigen Unterschriften der Parteivorstände und/oder die Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers für den betreffenden Wahlkreis und die Versicherung an Eides Statt nicht erbracht werden,
- d. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen. Ruft eine Vertrauensperson gegen eine Verfügung des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuss an, so hat dieser der Vertrauensperson Gelegenheit zur Äußerung zu geben und unverzüglich über die Verfügung des Kreiswahlleiters zu entscheiden.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am **Freitag, 26.07.2013 im Kreis- haus Lüdenscheid** (Raum 137) in öffentli-

cher Sitzung. Zu dieser Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter geladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden an den Eingängen des Kreishauses in Lüdenscheid und im Amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG und BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von der Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, dem Bundeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Bundeswahlleiter hat seine Beschwerde beim Kreiswahlleiter, der Kreiswahlleiter seine Beschwerde beim Landeswahlleiter einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach den Anweisungen des Landeswahlleiters. Die Entscheidung über die Beschwerde wird vom Landeswahlausschuss getroffen.

Im Interesse der Parteien und der übrigen Wahlvorschlagsberechtigten wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Kreiswahlvorschlages berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist (15.07.2013, 18.00 Uhr) behoben werden können.

Lüdenscheid, den 27. Februar 2013

Der Landrat des Märkischen Kreises  
als Kreiswahlleiter des Wahlkreises 150  
Märkischer Kreis II  
für die Bundestagswahl 2013

Thomas Gemke



Jagdgenossenschaft Blintrop  
- Der Jagdvorstand -  
Kuschertstraße 1

58809 Neuenrade-Blintrop

## EINLADUNG

### zur Genossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am

**Montag, 08.04.2013, 19.30 Uhr**

in die Gaststätte „Sasse-Kuschert“ in Neuenrade-Blintrop eingeladen.

Verhinderte Jagdgenossen können sich durch einen anderen Jagdgenossen, durch einen Betriebsangehörigen oder einen geschäftsfähigen Familienangehörigen ersten Grades vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

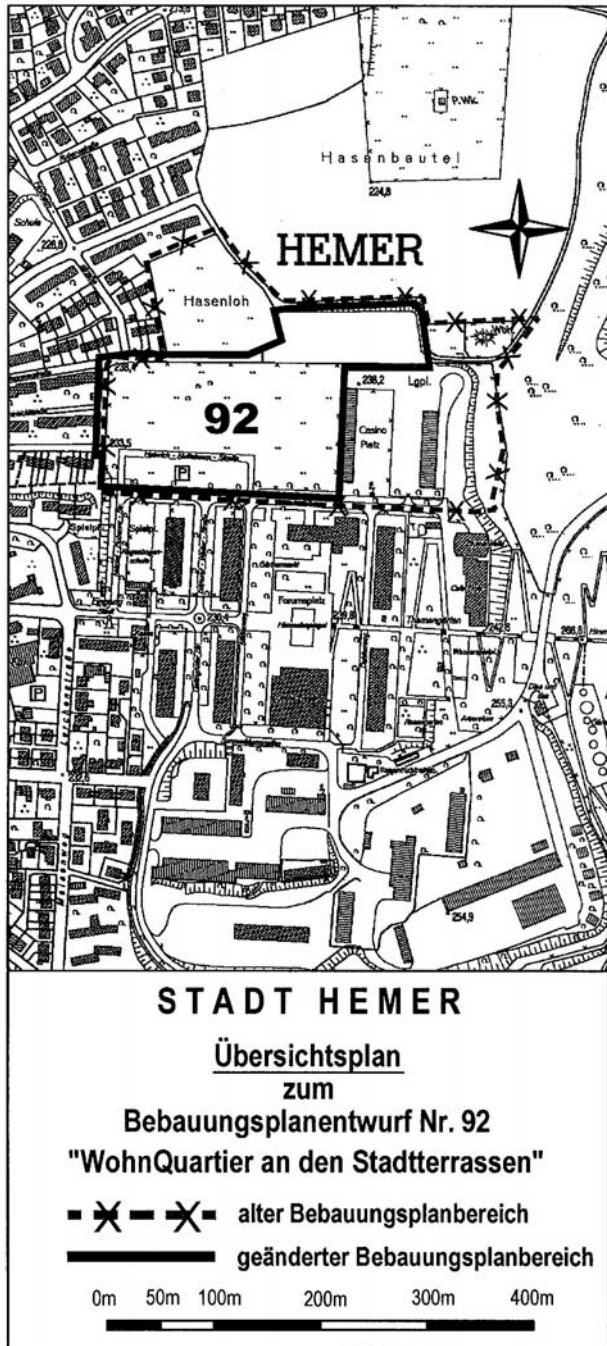
1. Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 16.04.2012
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Jahresrechnung für das Jagdjahr 2012/2013
5. Bericht der Rechnungsprüfer/Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
6. Neuwahl von zwei Rechnungsprüfern für das Jagdjahr 2013/2014
7. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2013/2014
8. Verschiedenes

Neuenrade, 04.03.2013

Anton Sasse  
Jagdvorsteher

## Bebauungsplan Nr. 92 „WohnQuartier an den Stadterrassen“

### I Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB



tung erörtern.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, innerhalb des vorgenannten Zeitraumes schriftlich zu den Planungsabsichten Stellung zu nehmen.

Hemer, 27.02.2013  
Der Bürgermeister  
gez. Michael Esken

I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 21.11.2012 die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „WohnQuartier an den Stadterrassen“ auf Basis des Bauge- setzbuches beschlossen. Die Bekannt- machung des Aufstellungs- beschlusses erfolgte im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 50 am 12.12.2012.

Für die Planung eines Wohnquartiers im Bereich der ehemaligen Blücherkaserne wurde am 08.05.2008 der Aufstellungs- beschluss für den Bebauungsplan Nr. 92 „WohnQuartier an den Stadterrassen“ gefasst. Ziel war es ein hochwertiges, innen- stadtnahes Wohnquartier zu entwickeln. Da der Bebauungsplan Nr. 92 bisher nicht umgesetzt wurde und die aktuelle Planung bei gleicher Zielsetzung eine Gebietsän- derung erfordert, war es notwendig, einen neuen Auf- stellungsbeschluss zu fassen.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist dem Über- sichtsplan zu entnehmen.

Die Bürger werden an dem vorgenannten Planauf- stellungsverfahren gemäß § 3 Abs.1 BauGB in der Form der Einzelunterrichtung beteiligt. Für diese Einzelunterrichtung lädt die Stadt Hemer alle Interessier- ten Bürger in der Zeit vom

**14. März 2013 bis einschließlich dem 28. März 2010**

in das Rathaus der Stadt Hemer (Hademareplatz 44), 7. Etage, Zimmer 702 ein.

Die Planunterlagen hängen im Flur vor Zimmer 702 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus, und zwar

**montags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr**  
**dienstags bis donnerstags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr**  
**freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr**

Die Verwaltung wird interessierten Besuchern die all- gemeinen Ziele und Zwecke der Bebauungsplanauf- stellung und die voraussichtlichen Auswirkungen die- ser Planung darlegen. Anschließend können die Be- sucher ihre Auffassung vortragen und mit der Verwal-

# Jagdgenossenschaft Becke

Jagdvorsteher Kai Lenninghaus, Rückertstraße 18 a/b, 58675 Hemer (Fax: 02372/949470)

## Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Hiermit laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Becke zur Jagdgenossenschaftsversammlung am

**Mittwoch, den 20.03.2013 um 19.00h in 's Rawiwan**

in 58675 Hemer ein.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der o.g. Jagdgenossenschaft gehören, auf denen die Jagd ausgeübt wird.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung.
3. Kassenbericht
4. Berichterstattung der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes, des Kassenführers und der Geschäftsführung
5. Änderung der Satzung
6. Neuwahlen / Besetzung der Ämter / Ersatzwahlen
7. Aufstellung eines Haushaltsplans
8. Verschiedenes

Waidmannsheil

  
gez. Kai Lenninghaus, Jagdvorsteher



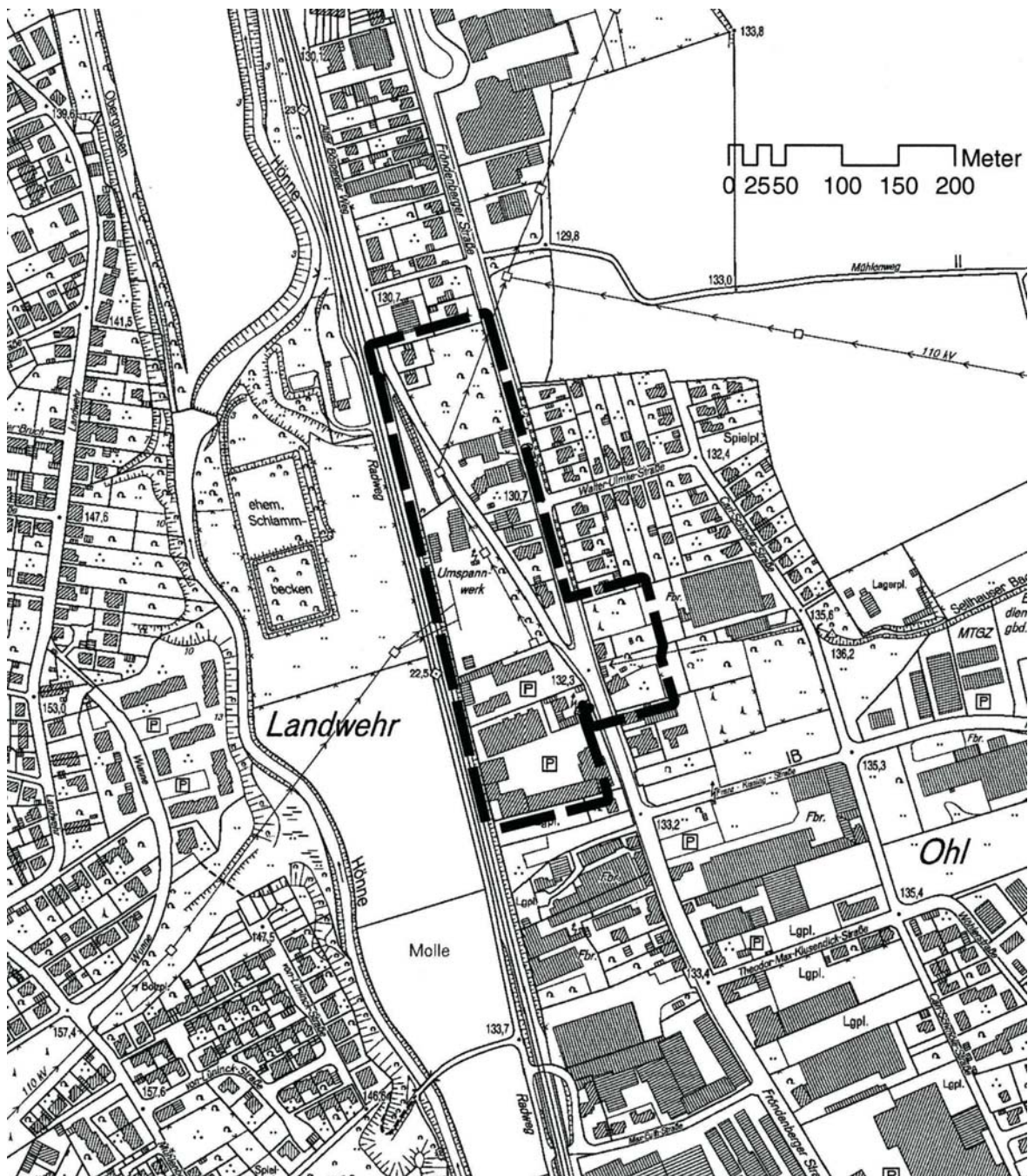


### Bekanntmachung

#### **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 162 „Bereich zwischen Fröndenberger Straße, Alter Böesperder Weg und den Bahnanlagen“ der Stadt Menden (Sauerland) - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 den Beschluss gemäß § 2 (1) BauGB zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 162 „Bereich zwischen Fröndenberger Straße, Alter Böesperder Weg und den Bahnanlagen“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Die Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 162 erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Dennoch wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 15.06. bis einschließlich 20.07.2012 durchgeführt.

Es wurde eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-G-Pflicht gemäß § 3a bis 3c UVP-G durchgeführt, da im Geltungsbereich des Bebauungsplans der untere Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup> zulässiger Grundfläche um rd. 800 m<sup>2</sup> überschritten wird. Die vorgenommene überschlägige Prüfung des Einzelfalls gemäß § 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit Anlage 2 BauGB führt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen erkennbar sind, so dass für das Planungsverfahren keine Umweltprüfung erforderlich ist. Das Ergebnis der Prüfung ist im Entwurf der Begründung dokumentiert. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Die hauptsächliche städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplans Nr. 162 liegt in der Steuerung des Einzelhandels. Um eine funktionsfähige lokale Versorgungsstruktur auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes zu erhalten bzw. zu schaffen ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den zentralen Versorgungsbereichen und den Ergänzungsstandorten notwendig. Die Voraussetzungen zur Entwicklung eines Grund- und Nahversorgungszentrums sind am Standort Fröndenberger Straße nicht gegeben, so dass eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten durch die Aufstellung eines Bebauungsplans planungsrechtlich gesteuert werden muss.

Aufgrund der unterschiedlichen baulichen und Nutzungsstrukturen soll das Plangebiet in eher kleinteilige Baugebiete eingeteilt werden.

Dabei wird unterschieden in Mischgebiete im nördlichen und östlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans, deren kennzeichnendes Merkmal das Miteinander von Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben ist sowie ein Gewerbegebiet im südlichen Plangebiet westlich der Fröndenberger Straße. Für alle Baugebiete wird festgelegt, dass ausschließlich Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten zulässig sein sollen. Zudem werden Vergnügungsstätten in allen Baugebieten ausgeschlossen, um sogenannte Trading down-Effekte und mit solchen Nutzungen verbundene typische nächtliche Ruhestörungen zu verhindern und die künftige städtebauliche Qualität dieses Bereichs positiv zu lenken.

Weitere Ziele sind eine geregelte bauliche Verdichtung, auch der bislang nicht bebauten Flächen, im Einklang mit den Anforderungen an die Erfordernisse bezüglich der Hochspannungsfreileitung, die einen Teil des Plangebiets quert, der deutlich überwiegenden Lage im Überschwemmungsgebiet der Hönne und die Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange bezogen auf Gewerbe- und Verkehrslärm für ein verträgliches Miteinander der unterschiedlichen zulässigen baulichen Nutzungen. Darüber hinaus berücksichtigt der Bebauungsplan den Verlauf des Sellhauser Bachs innerhalb des Plangebiets und das Vorhandensein eines Störfallbetriebs außerhalb des Plangebiets, aber in beachtlicher Reichweite desselben.

Auf der Grundlage der Entwurfsplanung des Bebauungsplans Nr. 162 „Bereich zwischen Fröndenberger Straße, Alter Bösperder Weg und den Bahnanlagen“ soll nun die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durchgeführt werden. Die vom Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 28.02.2013 gebilligte Entwurfsplanung liegt mit dem Entwurf der Begründung in der Zeit

#### **vom 14.03. bis einschließlich 15.04.2013**

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 335, 336, 337 und 339, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und nachmittags montags bis mittwochs von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Feiertage Karfreitag (29.03.2013) und Ostermontag (01.04.2013) in den Zeitraum der öffentlichen Auslegung fallen.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten und sonstigen Aspekten vor:

- Schalltechnische Untersuchung
- Stellungnahme des Märkischen Kreises zum Sellhauser Bach, zum Artenschutz und zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zum Immissionsschutz

Die Unterlagen stehen im o. g. Zeitraum zusätzlich im Internet unter [www.menden.de/stadtplanung](http://www.menden.de/stadtplanung) zur Verfügung.

Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder per E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de) vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Menden (Sauerland), den 01.03.2013  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

(gez. Wagenbach)



## Jagdgenossenschaft für den Gemeinschaftsjagdbezirk Küntrop in Neuenrade

### E I N L A D U N G

Am

Freitag, dem 12. April 2013, 20.00 Uhr,

findet im Gasthof Sasse-Kuschert, Kuschertstraße 1, 58809 Neuenrade-Blintrop eine Versammlung der Jagdgenossenschaft für den Gemeinschaftsjagdbezirk Küntrop in Neuenrade statt.

Zu dieser Versammlung lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

9. Begrüßung
10. Feststellung des Stimmrechts und der Beschlussfähigkeit
11. Genehmigung der Niederschrift der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 21.01.2011
12. Jahresrechnung für die Geschäftsjahre 2009/2010 bis 2012/2013
13. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
14. Neuwahlen
  - a) Jagdvorsteher
  - b) 1. Beisitzer
  - c) 2. Beisitzer
  - d) 1. stellvertretender Beisitzer
  - e) 2. stellvertretender Beisitzer
  - f) Schrift- und Kassenführer und dessen Stellvertreter
  - g) zwei Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter
15. Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2013/2014 bis 2016/2017
16. Verschiedenes

Neuenrade-Küntrop, 01. März 2013

Wilhelm Verse  
Jagdvorsteher

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.